

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl am 17.09.2023

1.

Das Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Muldestausee wird in der Zeit vom 28.08. bis 01.09.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Muldestausee, Einwohnermeldeamt, Zimmer 0.04 (barrierefrei), OT Pouch, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten (§ 18 Abs. 2 KWG LSA).

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am **01.09.2023 12:00 Uhr** bei der Gemeinde Muldestausee, Einwohnermeldeamt, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee Einspruch einlegen und einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 01.09.2023 12:00 Uhr ist ein Einspruch nicht mehr möglich.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens 27.08.2023** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

4.1.

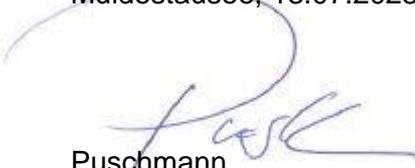
Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

4.2.

Die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten erhalten einen Wahlschein,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Muldestausee, 13.07.2023



Puschmann
Gemeindewahlleiterin